PR

Personalrat für die Gesamtheit der Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Deggendorf

Oktober 2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die ersten Wochen im neuen Schuljahr sind hinter uns und erkältungsbedingten Ausfälle mehren sich. Aus diesem Grund weisen wir in der aktuellen Ausgabe auf die Rechte und Pflichten der erkrankten Lehrkräfte hin, um hier etwas für Klarheit zu sorgen.

Des Weiteren finden Sie Informationen rund um den Widerspruch zur amtsangemessenen Alimentation und dem weiteren Vorgehen.

Wir wünschen Ihnen eine erholsame Ferienwoche, viele Grüße

im Namen aller Mitglieder des Personalrates

ÖPR-Vorsitzender:	Michael Dobler	michaeldobler@online.de	0152 03490970
Stellvertreterin:	Melanie Hiergeist	melaniehiergeist@web.de	
Mitglieder:	Sabine Hauner	h-rsod@freenet.de	
	Birgit Koller	birgit@koller.im	
	Fritz Meier	konrektor@mittelschule-hengersberg.de	
	Erwin Müller	mueller.deggendorf@googlemail.com	
	Andrea Seidl	as@architektseidl.de	
	Maren Schauer	maren.schauer@schule.bayern.de	
	Anette Röhrl	fremdsprachen@niederbayern.bllv.de	
	Gabi Lehner	gabilehner66@gmail.com	
	Judith Pammer	judith@pammer.de	
	Anna-Lena Grübl	anna-lena-gruebl@gmx.de	

Widersprüche werden in Bayern abgelehnt

Das Landesamt für Finanzen verschickt Widerspruchsbescheide: Das Bundesverfassungsgericht beschloss Ende 2025, dass in Berlin die amtsangemessene Besoldung verfassungswidrig ist. Der DBB und der BBB nahmen dieses Urteil zum Anlass, den Mitgliedern zu empfehlen, für die Jahre 2022 bis 2025 Widerspruch in Bezug auf die amtsangemessene Besoldung einzulegen.

Am Ende des letzten Kalenderjahres legten deshalb rund 63.000 Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Finanzen Widerspruch ein. Daraufhin versuchte der BBB (Bayerischer Beamtenbund) als Dachorganisation des BLLV, in Verhandlungen mit dem Finanzministerium nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Leider sprach man sich dort gegen jede erleichterte Geltendmachung für die Beschäftigten aus.

Nahezu alle Länder und der Bund hingegen reagierten mit entsprechenden Gesetzesänderungen. Bayern hingegen hält seine bestehende Besoldung weiterhin für verfassungskonform und sieht gegenwärtig keinen Handlungsbedarf. Seit Anfang dieses Monats bekommen nun alle Antragstellerinnen und Antragsteller einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Dort wird die Ablehnung mit der Verfassungskonformität der Besoldungs- (Aktive) und Versorgungsbezüge (Pensionisten) in Bayern begründet. Insbesondere genügen nach diesen Ausführungen die Regelungen unseres Bundeslandes den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes.

Was kann man tun? Wer mit der Entscheidung des Ministeriums nicht einverstanden ist und seine Ansprüche weiter aufrechterhalten will, muss gegen diesen Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Verwaltungsgericht in Ansbach Klage einreichen. Sonst gehen die Ansprüche für die Jahre 2022 bis 2025 verloren. Klageerhebung ist auch ohne Rechtsanwalt möglich. Allerdings erhebt das Gericht mit Einreichen der Klage eine Gebühr in Höhe von rund 500 €.

Rechte für 2026 wahren: Unabhängig davon bleibt jeder Beamtin bzw. jedem Beamten die Möglichkeit, für die Besoldung 2026 bis zum Jahresende wie im letzten Jahr Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung bzw. Versorgung einzulegen. Gebühren würden hierbei nicht anfallen. Gegenwärtig unterliegt auch dieser Sachverhalt der juristischen Überprüfung.

KM bestätigt Einschränkungen der familienpolitischen Teilzeit und Beurlaubung!

Bestehen Chancen, dass die Antragsteilzeit gelockert wird?

Schreiben des Finanzministeriums: die familienpolitische Teilzeit werde ab dem 1.9.2027 nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes genehmigt (bis zum Ende dieses Schuljahres 18. Lebensjahr).

Vollendet Ihr Kind dieses Lebensalter im 1. Schulhalbjahr 2027/28, so kann diese Teilzeitform bzw. Beurlaubung bis zum Halbjahr in Anspruch genommen werden. Wollen Sie ab dem Halbjahr auf die Antragsteilzeit umstellen, so müssen Sie auch diesen Antrag am besten gleichzeitig für das 2. Halbjahr stellen. Vollendet das Kind dieses Lebensjahr im 2. Schulhalbjahr, so kann die familienpolitische Teilzeit bzw. Beurlaubung bis zum 31.07.2028 gestellt werden.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im besagten KMS der Mindestumfang für die familienpolitische Teilzeit von bisher 6 Unterrichtsstunden auf zukünftig 9 Unterrichtsstunden angehoben wird. Anträge müssen diesen Vorgaben entsprechen.

Wenn jemand einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen betreut, so kann man ebenfalls die familienpolitische Teilzeit bzw. Beurlaubung in Anspruch nehmen. Hier muss der Angehörige nicht im selben Haushalt leben. Das dürfte allgemein bekannt sein. Viele Pflegende wissen jedoch nicht, dass der Orts- und Familienzuschlag auf Antrag z.B. von der Stufe V in die Stufe 1 abgeändert werden kann, wenn der pflegebedürftige Angehörige im selben Haushalt lebt. Der OFZ erhöht sich dann monatlich um rund 150 bis 300 €.

Quellen: LDO – Lehrerdienstordnung KMS vom 09. August 2002;
Lehrerfortbildung in Bayern KMS vom 24. August 1999;

In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO 10/ 2026

Rechte und Pflichten bei Erkrankungen

Muss ich krank Unterricht vorbereiten?

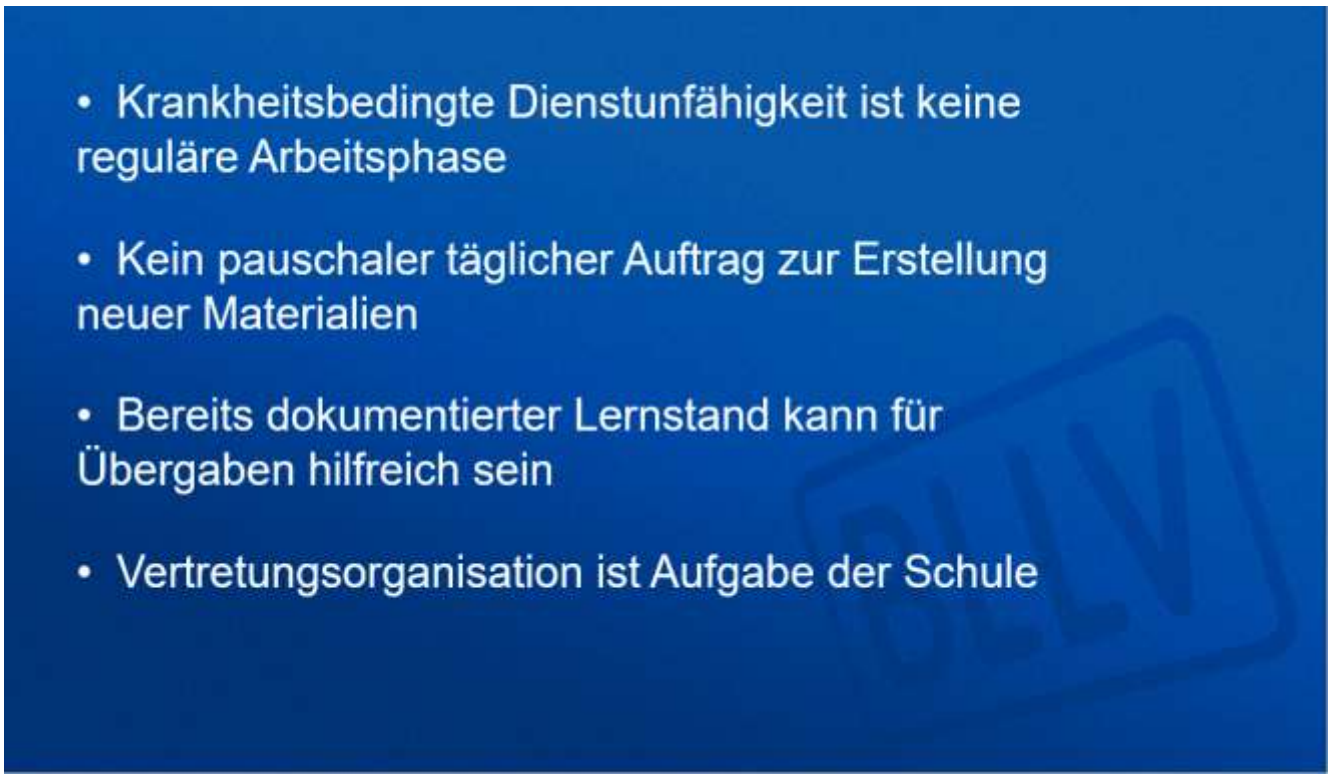

Muss ich im Krankheitsfall erreichbar sein?

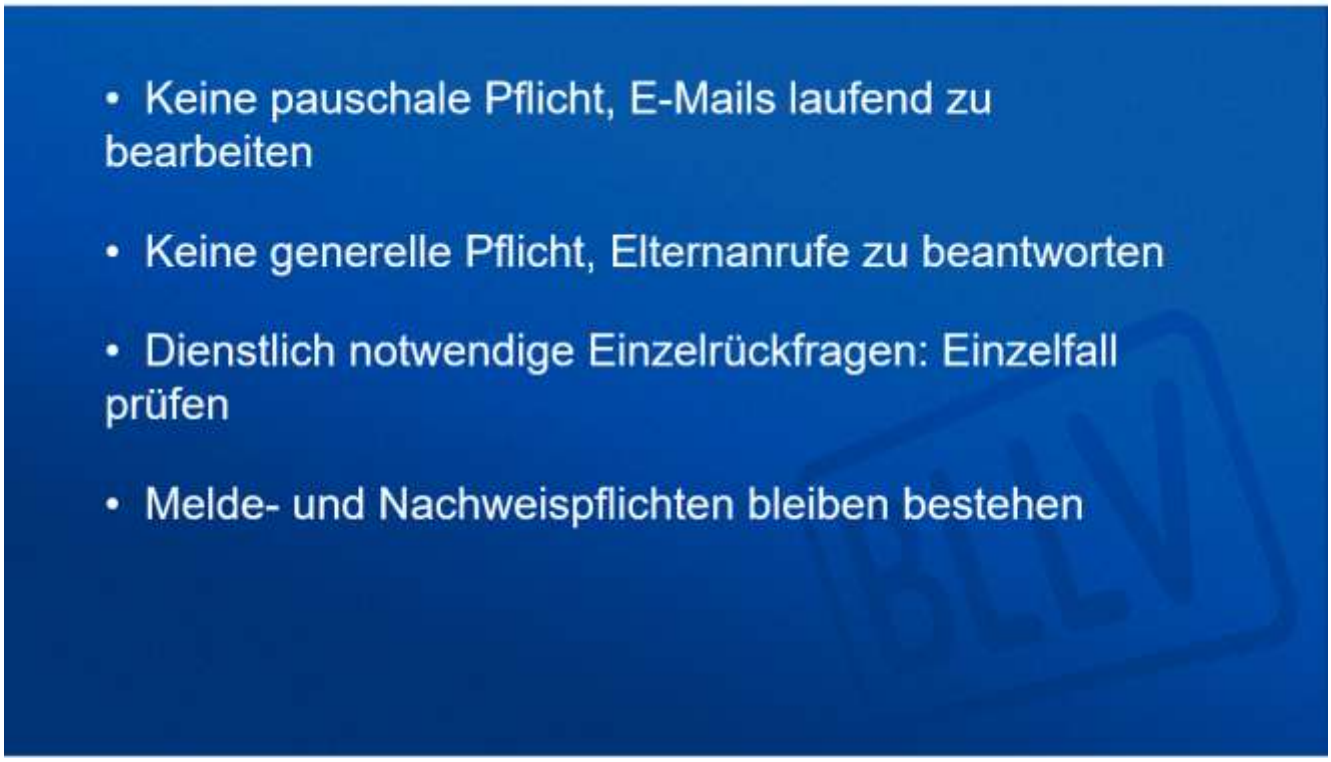

Was ist erlaubt?

Rechtsstand 26.10.2026

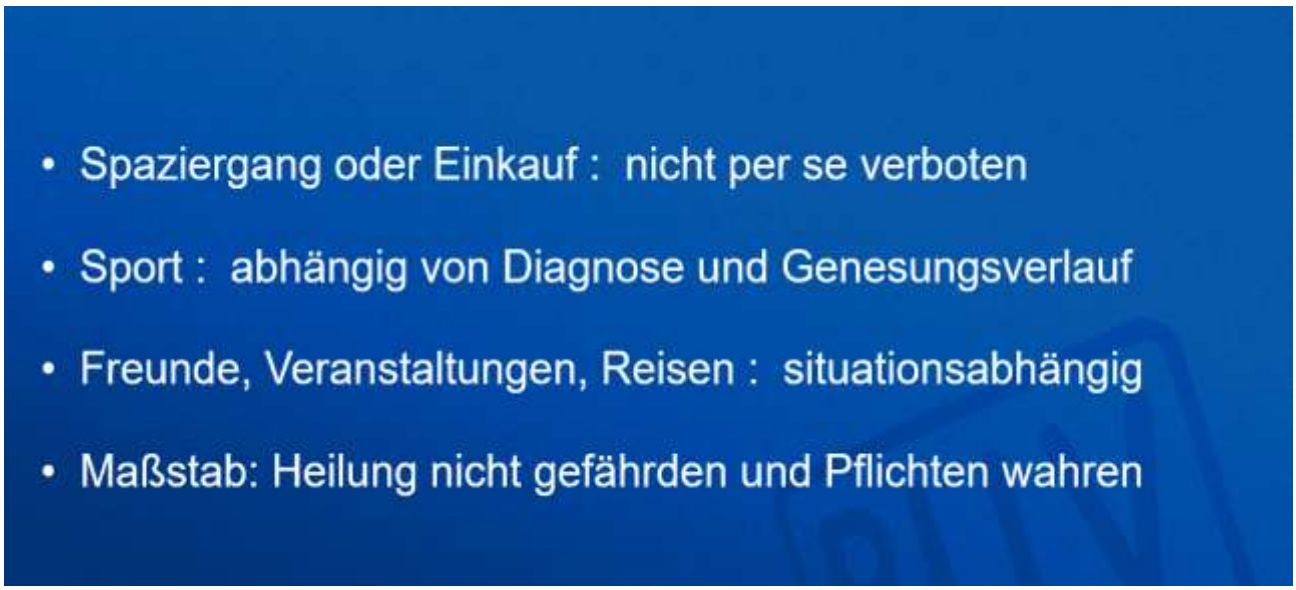

Keine generelle Hausarrest-Regel
Beispiel: Bewegung kann bei psychischer Erkrankung förderlich, bei bestimmter körperlicher Erkrankung kontraindiziert sein. Für konkrete Reise insbesondere mögliche Behandlung und ärztliche Empfehlung prüfen.

QUELLE: Grundsatz genesungsgerechten Verhaltens; BeamtStG § 34

Irrtümer

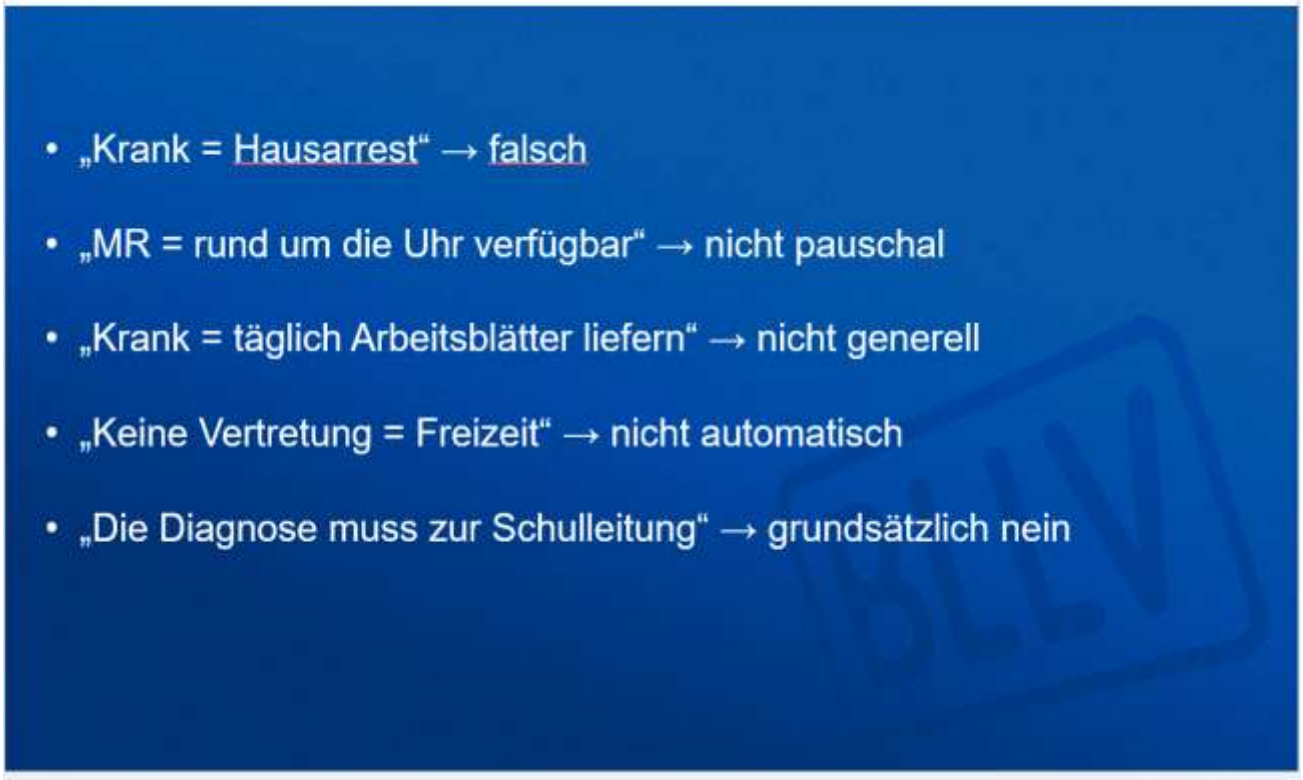

In Auszügen: Marion Ostermeier & Philip Voitle, BLLV Oberbayern, Rechtsabteilung, Stand: 26.10.2026

Besoldungserhöhung mit Verspätung

Mit Wirkung zum 1.4.2026 wurde die Tariferhöhung (TvL) für die Arbeitnehmer umgesetzt. Die allermeisten Bundesländer setzten die Tariferhöhung mit 2,82% zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich um – manche sogar mit einer höheren Anpassung. Niedersachsen und Hessen gingen einen Sonderweg. Nur Bayern verzögerte die Gehaltserhöhung um ein halbes Jahr. Für die sechsmonatige Verspätung gibt es keinen Ausgleich.

Mittlerweile liegt nun endlich die Gesetzesvorlage vom 15.07.2026 vor. Ein Landtagsbeschluss ist bis zum heutigen Tag noch nicht gefasst. Er soll aber in Kürze folgen. Nach dieser Vorlage soll es ab dem 01.09.2027 eine weitere lineare Erhöhung um 2,0% und zum 01.01.2028 um weitere 1,0% geben.

Auf der Rückseite dieser Information finden Sie die neue Besoldungstabelle gemäß der genannten Gesetzesvorlage. Zu den dort angegebenen Beträgen kommt zusätzlich nachfolgender Orts- und Familienzuschlag.

Ortsklasse	**Stufe L**	**Stufe V**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**zzgl. für das 3. Kind**	**zzgl. je weiterem Kind**
I						
II			346,98	506,90	495,64	593,37
III		87,51		542,58	510,51	640,81
IV			370,73	578,24	525,84	688,72
V		112,50	394,46	613,90	541,61	737,05
VI		137,50	418,20	693,03	557,87	785,88
VII	170,26	170,26	546,06	784,86	574,59	835,90

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für die Besoldungsgruppen von A3 bis A10 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Bes-Gruppe	Ortsklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 9	18,09	20,31	22,55	25,06	27,52	29,91	32,87
A 10	10,91	12,25	13,60	15,11	16,61	18,06	19,83

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO 9/ 2026

Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.

Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Besoldungstabelle – gültig ab 01.10.2026

Lineare Erhöhung um 2,8 %
Zahlen gemäß Gesetzentwurf vom 15.07.2026

Hans Rottbauer – Abteilungsleiter
E-Mail: dienstrecht@bllv.de

Zusammenstellung: Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja, Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2862,51	2918,48	2974,44	3030,39	3086,39	3142,33	3198,30	3254,25		
A 4	2933,87	2999,80	3065,67	3131,56	3197,43	3263,30	3329,16	3395,02		
A 5	2970,80	3036,31	3101,87	3167,40	3323,95	3298,51	3364,08	3429,62		
A 6	3044,42	3116,34	3188,30	3260,31	3332,28	3404,26	3476,20	3548,14		
A 7	3160,90	3251,47	3342,02	3432,59	3523,20	3587,82	3652,50	3717,21		
A 8	3239,61	3355,64	3471,74	3587,77	3703,86	3781,23	3858,57	3935,95	4013,32	
A 9	3387,91	3511,77	3635,61	3759,50	3883,35	3368,50	4053,67	4138,81	4223,97	
A 10	3636,87	3795,55	3954,29	4112,99	4271,68	4377,47	4484,70	4592,91	4701,17	
A 11		4159,37	4321,98	4486,08	4652,44	4763,31	4874,25	4986,24	5099,36	5512,45
A 12			4654,97	4853,32	5054,05	5188,92	5323,77	5458,65	5593,52	5728,39
A 13				5395,56	5613,99	5759,62	5905,25	6050,92	6196,54	6342,19
A 14				5771,02	6054,27	6243,16	6432,02	6620,86	6809,73	6998,59
A 15					6627,72	6876,92	7126,05	7375,24	7624,41	7873,54
A 16					7304,89	7593,09	7881,29	8169,44	8457,61	8745,78

Zulagen (Monatsbeträge in Euro)

Lehrer		Schulleitungen			
Lehrer **A 12 + AZ**	313,45	Rektor, Konrektor / Zweiter Konrektor/Seminar-/Beratungsrektor **A 13 + AZ**	256,18	Konrektor (>360 Schüler) **A 13 + AZ**	330,79
Studienrat im Förderschuldienst **A 13 + AZ**		Rektor / Sonderschulrektor / Sonderschulkonrektor / Zweiter Sonderschulkonrektor **A 14 + AZ**			
Strukturzulage (z.B. FöL)	115,00				